

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Bedingungen der Dauphin Speed Event GmbH & Co. KG („DSE“) in I. gelten für alle Teile des Vertrages zwischen der DSE und dem Kunden, unabhängig davon, welche einzelnen Leistungen (Abschnitte II. ff.) zusätzlich vereinbart werden.

2. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 2.1. die mietweise Übernahme der Räume durch den Kunden: "Vermietung";
- 2.2. die Organisation von Catering, Catering-Personal, Equipment, Ausstattung, Technik, u.ä. für den Kunden: "Rahmenprogramm";
- 2.3. die Gesamtheit aller Lieferungen und Leistungen der DSE aus diesem Vertrag (also Vermietung und Rahmenprogramm): "Leistungen", bzw. "Leistungserbringung";
- 2.4. "Vertrag" ist der geschlossene Vertrag zur Vermietung und seine Anlagen (Angebot Rahmenprogramm und Kalkulation);
- 2.5. "Teilnehmer" alle Personen, die sich auf Veranlassung des Kunden in der Eventlocation aufhalten, z.B. Gäste, Mitwirkende.
- 2.6. zur Nutzung zur Verfügung stehende Räumlichkeiten wie Park, Eventhalle, Cafeteria, Foyer und Außenbereich; in Gesamtheit „Eventlocation“

3. Angebot

An das Angebot hält sich die DSE wie im Angebot angegebene gebunden.

4. AGB des Kunden

Anderslautende Bedingungen als die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten nicht. Insbesondere gelten keine AGB des Kunden.

5. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- 5.1. Der Gesamtpreis für die Leistungen einschließlich der auf die einzelnen Leistungsarten entfallenden Preisanteile ergibt sich aus dem Angebot.
- 5.2. Sämtliche Preise sind Nettopreise in EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 5.3. Die DSE ist berechtigt, eine Anzahlung i.H.d. Raummiete zu verlangen, diese wird sofort nach fester Buchung und/oder Vertragsabschluss fällig.
- 5.4. Rechnungen für die Vermietung werden für Termine im gleichen Jahr sofort nach Vertragsabschluss gestellt, für Termine im darauffolgenden Jahr zu Beginn des darauffolgenden Jahres. Eine Anzahlung i.H.v. 50% des kalkulierten finalen Angebotswertes erfolgt 30 Tage vor Leistungserbringung. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann die DSE Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.
- 5.6. Falls der DSE nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist die DSE berechtigt, diesen geltend zu machen.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Haftung der DSE gegenüber VERBRAUCHERN

- 7.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die DSE haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7.2. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

7.3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

7.4. Besonderheiten im Rahmen des Vermietungszweckes, die nicht im Vertrag erwähnt sind, sind ausgeschlossen; eine Haftung der DSE besteht nicht. Besonderheiten sind u.a. solche,

1. für die bestimmte Zustimmungen/Genehmigungen von Dritten (z.B. Behörden) erforderlich sind, oder
2. bei denen gefährdende Stoffe (z. B. Feuer, Gas, Chemikalien, Wasser) oder Tiere verwendet werden, oder
3. für die die Eventlocation nicht geeignet ist.

7.5. Soweit die Haftung der DSE gemäß Abschnitt 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen (einschließlich Personen, die die DSE auf Weisung des Mieters beauftragt hat), nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

7.6. Soweit dem Kunden gemäß Abschnitt 7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Vornahme der Leistung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7.7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Abschnitt 7 nicht verbunden.

7.8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für andere Ansprüche des Kunden gegen die DSE aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8. Haftung der DSE gegenüber UNTERNEHMERN

8.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2. Dies gilt nicht, soweit die DSE wie folgt haftet:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz,
- c) bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der DSE,
- d) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer von der DSE übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht einer der in 8.2 genannten Fälle vorliegt.

8.4. Soweit die Haftung der DSE gemäß Abschnitt 8 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

8.5. Soweit dem Kunden gemäß Abschnitt 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Vornahme der Leistung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Abschnitt 8 nicht verbunden.

- 9. Haftung des Kunden**
- 9.1. Der Kunde haftet für Verlust, Untergang und Beschädigungen an den vermieteten Räumen oder deren Inventar, auch Inventar Dritter, die durch ihn oder Dritte aus seinem Bereich (z.B. Teilnehmer) verursacht werden. Die DSE kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Kautio) verlangen.
- 9.2. Soweit dem Kunden Stellplätze auf dem Gelände der DSE kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht seitens der DSE. Die DSE haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.
- 9.3. Der Kunde wird eine Haftpflichtversicherung abschließen. Weist der Kunde die Versicherungen gegenüber der DSE nicht spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung nach, ist die DSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10. Gegenstände und Anschlüsse**
- 10.1. Soweit die DSE für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Gegenstände von Dritten beschafft, handelt die DSE im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die DSE von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände frei.
- 10.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Eventlocation bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DSE. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen der Eventlocation gehen zu Lasten des Kunden. Die durch die Verwendung entstehenden Kosten darf die DSE pauschal erfassen und umlegen.
- 10.3. Störungen an von der DSE zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die DSE diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom, etc.)
- 11. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände**
- 11.1. Vom Kunden oder Teilnehmern mitgebrachte Gegenstände gleich welcher Art befinden sich auf Gefahr des Kunden in der Eventlocation. Die DSE übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 11.2. Mitgebrachte Gegenstände müssen den behördlichen (z.B. feuerpolizeilichen) Anforderungen entsprechen. Die DSE ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit der DSE abzustimmen.
- 11.3. Der Kunde wird mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Mietzeit unverzüglich entfernen. Unterlässt der Kunde dies, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden und die DSE darf die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen und nach Ablauf einer Wartefrist (höchstens 1 Monat) auf Kosten des Kunden entsorgen. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.
- 11.4. Der Kunde wird die Teilnehmer verpflichten, den Anforderungen dieses Abschnittes nachzukommen und die DSE von etwaigen Ansprüchen der Teilnehmer freustellen, soweit Ansprüche des Kunden selbst gegen die DSE aus diesem Abschnitt ausgeschlossen oder begrenzt wären.
- 12. Rücktritt der DSE**
- 12.1. Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten hat die DSE folgende vertragliche Rücktrittsrechte:
- 12.1.1. Der Kunde leistet eine vereinbarte Anzahlung auch nach Verstreichen einer von der DSE festgesetzten Nachfrist nicht.
- 12.1.2. Der Kunde kommt seiner Nachweispflicht gem. 9.3. – auch auf Nachfrage – nicht nach.
- 12.1.3. Die Erfüllung des Vertrages wird der DSE aus Gründen höherer Gewalt unmöglich. Höhere Gewalt -als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis- sind insbesondere aber nicht abschließend, Schlechtwetter einschließlich Eis, Schnee, Hochwasser; Terroranschläge, Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, Streik, Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie.
- 12.1.4. Der Kunde hat den Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des weiteren Veranstalters, des Zwecks oder des Teilnehmerkreises geschlossen.
- 12.1.5. Die DSE hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Durchführung des Vertrages den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Eventlocation oder das Ansehen der DSE in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 12.2. Der Rücktritt der DSE bedarf der schriftlichen Form.
- 12.3. Im Fall eines Rücktritts seitens der DSE gemäß 12.1 (einschließlich eines Rücktritts aus gesetzlichem Rücktrittsrecht), ist die DSE, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt erfolgt, berechtigt, folgendes mindestens in Rechnung zu stellen:
- 12.3.1. für die Vermietung den vereinbarten Gesamtpreis
- 12.3.2. für die Organisation eine Pauschale i.H.v. 300,00€
- 12.3.3. für das Rahmenprogramm 100€ netto pro Person auf Basis des letzten Angebotstandes abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 20 %
- 12.4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens der DSE (z.B. auf Schadensersatz) bleibt hiervon unberührt.
- 13. Rücktritt des Kunden/Stornobedingungen**
- 13.1. Der Rücktritt (Stornierung) des Kunden bedarf der schriftlichen Form. Er ist nur zulässig, wenn sich aus diesem Vertrag oder aus anwendbarem Recht ein Rücktrittsrecht für den Kunden ergibt.
- 13.2. Ein Teilrücktritt (Teilstornierung) des Kunden ist ausschließlich hinsichtlich des Rahmenprogrammes möglich.
- 13.3. Bei Rücktritt des Kunden ist die DSE berechtigt, nachfolgend mindestens in Rechnung zu stellen, wobei sich die DSE ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehält:
- 13.3.1. für die Vermietung den vereinbarten Gesamtpreis,
- 13.3.2. hinsichtlich des Rahmenprogrammes
- 13.3.2.1. bis 90 Kalendertage vor Veranstaltung 30% der Bruttoauftragssumme des geplanten Rahmenprogrammes oder mindestens eine Organisationspauschale i.H.v. 300,00€
- 13.3.2.2. bis 60 Kalendertage vor Veranstaltung 30% der Bruttoauftragssumme des geplanten Rahmenprogrammes
- 13.3.2.3. bis 30 Kalendertage vor Veranstaltung 50% der Bruttoauftragssumme des geplanten Rahmenprogrammes
- 13.3.2.4. bei weniger als 30 Kalendertage vor Veranstaltung 80% der Bruttoauftragssumme des geplanten Rahmenprogrammes
- 14. Mitnutzung des Internetzugangs über WLAN**
- 14.1. Die DSE unterhält in dem Objekt einen Internetzugang über WLAN. Die DSE gestattet dem Kunden für die Mietdauer eine kostenlose Mitbenutzung des WLAN-Zuganges zum Internet. Der Kunde hat nicht das Recht, Dritten die Nutzung des WLAN zu gestatten.
- 14.2. Die DSE gewährleistet eine tatsächliche Verfügbarkeit von 96 %, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Die DSE ist jederzeit berechtigt, für den Betrieb des WLAN ganz, teilweise oder zeitweise weitere Mitnutzer zuzulassen. Die DSE behält sich vor, nach billigem Ermessen den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).
- 14.3. Die Nutzung erfolgt mittels Zugangssicherung. Der Kunde

- 14.4. verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die DSE hat jederzeit das Recht, Zugangsdaten zu ändern. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Nutzung des WLAN erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Kunden.
- 14.5. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Kunde selbst verantwortlich. Besucht der Kunde kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen.
- 14.6. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung des WLAN das geltende Recht einzuhalten. Der Kunde wird es außerdem unterlassen, über das WLAN
- a) sitten- oder rechtswidrige Inhalte abzurufen oder zu verbreiten,
 - b) Internetseiten mit pornografischem Inhalt jeder Art abzurufen,
 - c) urheberrechtlich geschützte Güter widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Filesharing-Programmen),
 - d) belästigende, jugendgefährdende, diskriminierende, verleumderische oder bedrohende Inhalte zu versenden oder zu verbreiten;
 - e) Massen-Nachrichten (Spam) oder andere Formen unzulässiger Werbung zu verbreiten.
- 14.7. Verstößt der Kunde oder seine Nutzer gegen vorstehende Bestimmungen, kann die DSE den Zugang des Kunden zum WLAN beschränken oder sperren.
- 14.8. Der Kunde stellt die DSE von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere auf Zahlung von Schadensersatz) frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLAN durch den Kunden oder auf einem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen beruhen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, hat er dies der DSE unverzüglich anzuzeigen.
- 15. Sonstiges**
- 15.1. Für eine Anmietung notwendige behördliche Erlaubnisse wird sich der Kunde rechtzeitig auf eigenen Kosten beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Etwaige an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw. wird er unmittelbar selbst an den Gläubiger entrichten. Für den Fall, dass Auflagen nicht eingehalten werden und der DSE hierdurch Kosten entstehen, behält sich die DSE vor die Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 15.2. Der Kunde erklärt sich mit folgenden sonstigen Bedingungen einverstanden:
1. Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten
 2. Sperrstunden können auferlegt werden; der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert
 3. Gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr: Musik im Außenbereich nur bis 22:00 Uhr gestattet
 4. Verbot von Wunderkerzen, Konfettikanonen und Feuerwerk aufgrund von Brandgefahr
 5. Luftballons nur mit Vorlage der Anzeige bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
 6. Drohnen nur mit expliziter Genehmigung
- 15.3. Die Unter- oder Weitervermietung von Räumen und Inventar der Eventlocation bedürfen der vorherigen Zustimmung der DSE.
- 15.4. Soweit in diesem Vertrag auf einen Zeitraum vor Beginn einer Leistungserbringung abgestellt wird, bezieht sich der Beginn auf den Kalendertag, an dem die Leistungserbringung laut Vertrag beginnen soll, unabhängig von der Uhrzeit.
- 15.5. Rechtsgestaltende Mitteilungen (z.B. Kündigungen), die

nach diesem Vertrag erforderlich sind, sind zur Rechtswirksamkeit ausschließlich an die in dem Vertrag genannten Ansprechpartner zu adressieren.

II. Vermietung

- 1. Mieträume**
 - 1.1. Die DSE vermietet dem Kunden die im unterzeichneten Vertrag benannten Räume, welche im Lageplan auf der Webseite ersichtlich sind. Diese Räume werden als "Mieträume" bezeichnet.
 - 1.2. Die DSE weist den Kunden darauf hin, dass sich in der Eventlocation eine Oldtimer- und Motorradausstellung befindet und behält sich vor, für den Fall, dass der Kunde keine Führung durch die Oldtimer- und Motorradausstellung bucht, diese für einen begrenzten Zeitraum vor Veranstaltungsbeginn für Führungen Dritten zur Verfügung zu stellen. Die DSE wird den Kunden in diesem Falle über die anderweitige Nutzung informieren und sicherstellen, dass sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine weiteren Besucher in der Eventlocation befinden.
- 2. Mietzeit**

Beginn und Beendigung der Mietzeit ergeben sich aus dem Vertrag. Der Kunde übernimmt die Mieträume bei Beginn -soweit nicht anders vereinbart- im undekorierten und unbestuhlten Zustand und gibt sie bei Beendigung in demselben Zustand zurück; ausgenommen hiervon sind die üblichen Reinigungsarbeiten und ausdrücklich im Vertrag enthaltene Besonderheiten.
- 3. Vermietungszweck, Teilnehmer**

Der Zweck der Vermietung ergibt sich aus dem Vertrag.

III. Rahmenprogramm

1. Der Kunde erhält zu Beginn ein Angebot mit einer Übersicht aller Leistungen sowie eine Kalkulation, welche im Laufe der Zusammenarbeit jeweils schriftlich konkretisiert werden. Am Ende gilt das unterzeichnete Angebot als Vertragsbestandteil zum Vertrag über die Vermietung.
2. Das Angebot muss drei Monate vor Leistungserbringung unterschrieben werden und kann ausschließlich schriftlich geändert werden.
3. Der Umfang des Rahmenprogrammes ergibt sich aus dem unterzeichneten Angebot und der dazugehörigen Kalkulation.
4. Die Anzahl der Teilnehmer sowie Teilnehmer mit besonderen Merkmalen (z.B. Schwerbehinderte, besondere Anforderungen an Verpflegung) ergibt sich aus dem finalen Angebot. Der Kunde hat die Anzahl der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Leistungserbringung final zu beziffern, wobei eine Reduktion von maximal 10% möglich ist und mindestens berechnet wird. Bei beiderseitiger Vereinbarung über eine höhere Teilnehmerzahl, wird der Preis für die höhere Personenzahl berechnet.
5. Dem Kunden oder den Teilnehmern ist eine eigene Benutzung der Küche und der sonstigen Bewirtungsanlagen (z.B. Schankanlagen) nicht gestattet.
6. Ist Bewirtung vereinbart, so ist dem Kunden das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Kunde wird die Teilnehmer verpflichten, diese Pflicht ebenfalls einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der DSE. Es wird in diesen Fällen ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten i.H.v. mindestens EUR 15,00 netto zzgl. MwSt. (sofern diese anfällt) pro mitgebrachter Flasche oder Mahlzeit (Korkgeld) berechnet. Dies trifft auch für ohne Zustimmung eingebrachte Speisen und Getränke zu.

IV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten

Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Unabhängig von der vorstehenden Regelung zur Rechtswahl können sich Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stets auch auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

2. Alleinigere Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Hersbruck, sofern der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
3. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Dies gilt im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Nichtkaufleute. Die DSE behält sich das Recht vor, auch jedes andere international zuständige Gericht anzurufen.
4. Die DSE ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 37 VSBG ist die Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein (www.verbraucher-schlichter.de).
5. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
6. Die DSE ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, soweit der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der DSE gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
